

Regierungsratsbeschluss

vom 16. September 2025

Nr. 2025/1508

Änderung der Steuerverordnung Nr. 20: Anpassung von Tarifstufen, allgemeinen Abzügen und Sozialabzügen an die Teuerung

1. Erwägungen

Das Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985 (Steuergesetz, StG; BGS 614.11) kennt in § 45 StG eine Regelung zum Teuerungsausgleich, d.h. zum Ausgleich der kalten Progression. Bis Ende des Jahres 2024 galt im Kanton Solothurn eine sogenannte «obligatorische Indexierung». Hierbei werden die Folgen der kalten Progression nur dann ausgeglichen, wenn die Teuerung eine gewisse Höhe erreicht hat. Relevant war eine Teuerung von 5 Prozent seit der letzten Anpassung der Tarifstufen oder Abzüge. Dadurch wurde mit jedem neuen Tarif der Zähler für den Ausgleich der kalten Progression wieder auf Null zurückgestellt. Zuletzt war dies der Fall, indem an der Volksabstimmung vom 15. Mai 2022 das Stimmvolk den Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Jetz si mir draa» angenommen hat, welcher per 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist und wodurch die Tarifstufen der Einkommenssteuer (§ 44) und einige der allgemeinen Abzüge (§ 41) neu festgesetzt wurden.

Der Teuerungsausgleich wird jeweils über eine Anpassung der Steuerverordnung Nr. 20 nachvollzogen, d.h. bis zur nächsten Anpassung des Steuergesetzes sind die korrekten Tarifstufen und Abzüge bloss in der Steuerverordnung Nr. 20 ersichtlich. Die letzte Änderung der Steuerverordnung Nr. 20 erfolgte per 1. Januar 2024, indem der Tarif der Erbschafts- und Schenkungssteuer (§ 232 StG) sowie der Freibetrag bei der Schenkungssteuer (§ 239 Abs. 2 StG) an die Teuerung angepasst wurde, da diese seit der letzten Anpassung per 1. Januar 2006 die Limite von 7% (§ 240 StG) überschritten hatte (RRB Nr. 2023/1786).

Am 22. März 2023 erklärte der Kantonsrat den Auftrag Rémy Wyssmann (SVP, Kriegstetten): Kaufkraft erhalten, kalte Progression ausgleichen (162/2022) als erheblich. Mit dessen Umsetzung per 1. Januar 2025 wurde ein Systemwechsel bei der Einkommenssteuer von der bisherigen «obligatorischen Indexierung» zur sog. «automatischen Indexierung» vollzogen. Gemäss dem angepassten § 45 Abs. 2 StG sind die Folgen der kalten Progression nun in jeder Steuerperiode und unabhängig vom Ausmass der aufgelaufenen Teuerung anzupassen (RRB Nr. 2024/1141, Ziff. 3.7, S. 13). Diese «automatische Indexierung» wird für jede Steuerperiode weiterhin jeweils auf Verordnungsstufe nachvollzogen.

Für die vorliegende Anpassung ist die Teuerung zwischen dem 31. Dezember 2022 (Stichtag der letzten Anpassung) und dem 30. Juni 2025 (Indexstand gemäss § 45 Abs. 2 Satz 2 StG) massgeblich. In diesem Zeitraum stieg der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) von 112.4 Punkten auf 116.0 Punkte (Basis Mai 2000 = 100 Punkte). Dies entspricht einer Veränderung von 3,2%. Anzupassen sind nur die Tarifstufen und Abzüge bei der Einkommenssteuer. Für die Tarifstufen bei der Erbschaftssteuer und den Steuerfreibetrag bei der Schenkungssteuer gilt § 240 StG: Eine Anpassung erfolgt erst dann, wenn die Teuerung 7% erreicht oder überschreitet (§ 240 StG).

In Bezug auf die Sozialabzüge definiert die Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (VV StG, BGS 614.12) einerseits das steuerbare Einkommen des Kindes,

welches für den Kinderabzug relevant ist (§ 23 Abs. 2 StG), andererseits das ungenügende Reineinkommen beim Rentnerabzug (§ 25 und § 36 VV StG). Auch wenn es sich dabei nicht um eigentliche Abzüge von Einkommen handelt, stehen diese Beträge doch in direktem Zusammenhang mit den Abzügen und sind deshalb im Sinne einer Fremddänderung ebenfalls an die Teuerung anzupassen.

Die aktuelle Änderung der Steuerverordnung Nr. 20 wird ferner zum Anlass genommen, eine punktuelle Anpassung der Steuerverordnung Nr. 13: Abzüge für Berufskosten (StVO Nr. 13, BGS 614.159.13) vorzunehmen (Fremddänderung). Da Berufskosten Gewinnungskosten darstellen, unterliegen diese jedoch nicht der Gesetzmässigkeit der allgemeinen Teuerung, sondern einer separaten Betrachtungsweise. Es handelt sich hierbei um Pauschalansätze, bei welchen der Nachweis der effektiven Kosten offensteht. Einzige Ausnahme bildet der Pendlerabzug (§ 33 Abs. 1 Bst. a StG), der nicht in der StVO Nr. 13, sondern im Steuergesetz selbst geregelt ist und deshalb der Teuerung anzupassen ist.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

2.1 Zu § 1

Mit der per 1. Januar 2025 im Gesetz eingeführten jährlichen Anpassung an die Teuerung (§ 45 Abs. 2 StG) ist Abs. 1 anzupassen: Der Regierungsrat hat die Anpassung jährlich vorzunehmen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden in den Buchstaben a) bis c) zu Abs. 1 nur noch die Überbegriffe der einzelnen anzupassenden Tarife und Abzüge genannt (nämlich Tarifstufen, allgemeine Abzüge und Sozialabzüge). Die Auflistung der konkreten Tarife und Abzüge und der entsprechenden Frankenbeträge wird in die neu eingefügten §§ 1^{bis} und 1^{ter} ausgelagert.

Materiell unverändert bleibt dagegen Abs. 2: Die Tarifstufen der Erbschafts- und Schenkungssteuer sowie der steuerfreie Betrag bei der Schenkungssteuer werden erst dann angepasst, wenn die Teuerung 7% erreicht oder überschreitet. Die in Abs. 2 vorgenommenen Änderungen sind rein redaktionell: Der Verweis auf § 240 StG wird neu vor die beiden Buchstaben gesetzt und dementsprechend bei Buchstabe a) gestrichen.

2.2 Zu § 1^{bis}

In diesem neu eingefügten Paragraphen werden die an die Teuerung von 3,2% angepassten Frankenbeträge der Tarifstufen der Einkommenssteuer nach § 44 Abs. 1 StG aufgeführt. Die letzte Anpassung (Tarifstufen und Frankenbeträge) erfolgte per 1. Januar 2023. Dabei handelte es sich um eine steuerpolitisch motivierte Anpassung und nicht um einen Ausgleich der kalten Progression. Dies wirkt sich auf die in § 4 vorgesehenen und hier anzuwendenden Rundungsregeln aus: Die Frankenbeträge sind auf die nächsten 100 Franken auf- oder abzurunden. Allerdings müssen keine Rundungsdifferenzen (§ 4 Abs. 2) berücksichtigt werden. Es können damit die heute in § 44 Abs. 1 StG aufgeführten Frankenbeträge verwendet werden.

2.3 Zu § 1^{ter}

In diesem neu eingefügten Paragraphen werden die an die Teuerung von 3,2% angepassten Frankenbeträge der Abzüge bei der Einkommenssteuer aufgeführt. Die meisten dieser Abzüge finden sich in § 41 Abs. 1 StG und § 43 Abs. 1 StG. Daneben sind der Pendlerabzug (§ 33 Abs. 1 Bst. a StG) und – kraft Verweis in § 45 Abs. 1 StG – der Mindestbetrag der massgebenden Lebenshaltungskosten bei Pauschalbesteuerten (§ 20 Abs. 4 Bst. c StG) betroffen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind die allgemeinen Abzüge, die Sozialabzüge, die Höchstbeträge der steuerfreien Einkommen und der Mindestbetrag der massgebenden Lebenshaltungskosten in je einem eigenen Absatz aufgeführt.

Die letzte Anpassung erfolgte per 1. Januar 2023 (§ 41 Abs. 1 Bst. d und § 43 Abs. 1 Bst. a StG). Dabei handelte es sich um eine steuerpolitisch motivierte Anpassung und nicht um einen Ausgleich der kalten Progression. Dies wirkt sich auf die in § 4 vorgesehenen und hier anzuwendenden Rundungsregeln aus: Die Frankenbeträge sind auf die nächsten 100 Franken auf- oder abzurunden. Allerdings müssen keine Rundungsdifferenzen (§ 4 Abs. 2) berücksichtigt werden. Es können damit die heute in den entsprechenden Bestimmungen des StG aufgeführten Frankenbeträge verwendet werden. Die übrigen Abzüge wurden seit ihrer Einführung noch nie angepasst und können für die Erhöhung ebenfalls unverändert übernommen werden.

2.4 Zu § 4

Abs. 1 Satz 1 sah eine Rundung der an die Teuerung angepassten Frankenbeträge nur für die allgemeinen Abzüge und die Sozialabzüge bei der Einkommenssteuer sowie für den steuerfreien Betrag der Schenkungssteuer vor. Damit waren die Tarfstufen der Einkommenssteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer grundsätzlich von einer solchen Rundung ausgenommen. Seit 1. Januar 2025 ist nunmehr in § 45 Abs. 1 StG geregelt, dass auch die Tarfstufen der Einkommenssteuer auf 100 Franken auf- oder abzurunden sind. Aus diesem Grund ist Abs. 1 Satz 1 dahingehend zu ergänzen, dass die Rundungsregel auch für die Tarfstufen der Einkommenssteuer gilt. Weiterhin nicht gerundet werden hingegen Tarfstufen der Erbschafts- und Schenkungssteuern, da diese einem anderen Teuerungsausgleich unterliegen.

Abs. 1 Satz 2 der Bestimmung sieht in Ergänzung der Rundungsregel von Satz 1 vor, dass Beträge unter 1'000 Franken auf die nächsten 50 Franken auf- oder abgerundet werden. Dies im Gegensatz zu Beträgen über 1'000 Franken, welche auf die nächsten 100 Franken auf- oder abgerundet werden. Abs. 1 Satz 2 findet im übergeordneten Recht jedoch keine Stütze mehr: § 45 Abs. 1 StG sieht auch nach der letzten Anpassung per 1. Januar 2025 nur eine Rundung auf die nächsten 100 Franken vor. Auch bei der Parallelbestimmung von Art. 39 Abs. 1 Satz 2 DBG (Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer; SR 641.11) fehlt eine solche Unterscheidung. Abs. 1 Satz 2 ist deshalb zu streichen.

2.5 Zu § 5

Wegen der per 1. Januar 2025 eingeführten «automatischen Indexierung» (§ 45 Abs. 2 StG) ist der in Abs. 1 festgehaltene Indexstand jährlich anzupassen. Per 30. Juni 2025 lag der LIK bei 116.0 Punkten.

Abs. 2 ist zu streichen, da die Anpassung der Tarfstufen der Einkommenssteuer und der Abzüge bei der Einkommensteuer nun nicht mehr beim Erreichen bzw. Überschreiten eines bestimmten Indexstands, sondern automatisch jedes Jahr erfolgt. Demgegenüber kann Abs. 3 unverändert stehen gelassen werden, da diese Bestimmung die weiterhin gültige «obligatorische Indexierung» der Tarfstufen der Erbschafts- und Schenkungssteuer und des steuerfreien Betrags bei der Schenkungssteuer wiedergibt, wie sie bereits im Gesetz vorgesehen ist (§ 240 StG).

3. Fremdänderungen

3.1 Zu § 23 VV StG

Der Kinderabzug wird nur dann gewährt, wenn der Steuerpflichtige für den Unterhalt des Kindes sorgen muss (§ 43 Abs. 1 Bst. a StG). Die Vollzugsverordnung stellt dabei das Kriterium auf, wann sich der Steuerpflichtige um den Unterhalt des Kindes kümmern muss: nämlich dann, wenn das steuerbare Einkommen des Kindes 11'000 Franken nicht übersteigt. Diese Einkommensgrenze ist an die Teuerung anzupassen und beträgt neu 11'400 Franken.

3.2 Zu § 25 und § 36 Abs. 1 VV StG

Die Inanspruchnahme des Renterabzugs setzt nicht nur voraus, dass die steuerpflichtige Person oder deren Ehegatte zum Bezug einer AHV- oder IV-Rente berechtigt ist, sondern auch, dass diese Person ein ungenügendes Reineinkommen hat (§ 43 Abs. 1 Bst. f StG). Die Vollzugsverordnung legt fest, wann ein Reineinkommen ungenügend im Sinne des Gesetzes ist, wobei zwischen Verheirateten und Alleinstehenden unterschieden wird.

Bislang wurde die untere Grenze des ungenügenden Reineinkommens aufgeführt und es wurde der Rentnerabzug aufgeschlagen, wobei dieser in 1-Franken-Schritten abnahm (nämlich z.B. bei Verheirateten startend bei 32'000 Franken mit einem Abzug von 5'000 Franken, bei 32'001 Franken mit 4'999 Franken, etc., bis bei 38'000 Franken der Abzug 0 Franken betrug).

Ohne die Systematik des Zusammenspiels von ungenügendem Reineinkommen und Rentnerabzug zu verändern, wird im Verordnungstext neu die obere Grenze des ungenügenden Reineinkommens aufgeführt. Von dieser wird mit jedem Franken Einkommen, das darunter liegt, der Rentnerabzug um einen Franken erhöht. Bei Verheirateten startet das ungenügende Reineinkommen neu bei 38'200 Franken mit einem Abzug von 0 Franken. Bei 38'199 Franken beträgt der Abzug 1 Franken, bei 38'198 Franken beträgt der Abzug 2 Franken, etc., bis bei 33'000 Franken der Abzug 5'200 Franken beträgt.

Die Erhöhung und die Anpassung im Wortlaut sind ebenfalls in § 36 Abs. 1 VV StG nachzuführen: Dort handelt es sich zwar um eine Grenze, die bei der Ermittlung des steuerbaren Vermögens zu berücksichtigen ist, doch ist es aus steuersystematischen Gründen geboten, die Grenzen des ungenügenden Reineinkommens auch im Bereich der Vermögenssteuer anzupassen.

3.3 Zu § 3 Abs. 1 StVO Nr. 13

Bei der direkten Bundessteuer werden die Fahrkosten für Automobile pro Kilometer (Art. 5 Abs. 2 Bst. b und Anhang, Ziff. 2, der Verordnung des EFD über den Abzug der Berufskosten unselbstständig Erwerbstätiger bei der direkten Bundessteuer; SR 642.118.1) per 1. Januar 2026 auf 0,75 Franken pro Kilometer erhöht.

Im Sinne der vertikalen Steuerharmonisierung ist die Erhöhung der Fahrkosten auch auf Stufe Kanton nachzuführen, was eine Anpassung von § 3 Abs. 1 Bst. d Ziff. 2 StVO Nr. 13 bedingt und gleichzeitig eine punktuelle und aus steuerpolitischen Gründen angestrebte Abweichung von der Anpassung der Berufskosten darstellt. Als Gewinnungskosten unterliegen diese nicht der Gesetzmässigkeit der Teuerung, sondern einer separaten Betrachtungsweise. Aus diesem Grund werden die übrigen Fahrkosten (§ 3 Abs. 1 Bst. a bis c StVO Nr. 13) sowie der Kilometeransatz von 0,40 Franken für Motorräder mit Weissem Kontrollschild (§ 3 Abs. 1 Bst. d Ziff. 1 StVO Nr. 13) nicht erhöht.

Weiter soll im Rahmen der vorliegenden Fremdänderung folgende Bereinigung vorgenommen werden: Mit der Deckelung des sog. Pendlerabzugs (§ 33 Abs. 1 Bst. a StG) per 1. Januar 2023 wurde ein Maximalbetrag von 7'000 Franken eingeführt (RRB Nr. 2021/1919, Ziff. 3.2.3, S. 23 f.). Dieser Maximalbetrag entspricht genau 10'000 km à 0,70 Franken (Auto) bzw. neu (bei einem Abzug von 7'200 Franken) 9'600 km à 0,75 Franken. Wer mehr fährt, kann diese Mehrkosten steuerlich nicht mehr geltend machen. Damit sind die weiteren Abstufungen in § 3 Abs. 1 Bst. d Ziff. 3 bis 5 StVO Nr. 13 obsolet geworden und können gestrichen werden. Der Maximalbetrag wiederum wird gestützt auf den Ausgleich der kalten Progression erhöht (siehe Änderung von § 1^{bis}).

4. **Finanzielle Auswirkungen**

Zur Ermittlung der finanziellen Auswirkungen der Anpassung der Tarifstufen und Abzüge an die Teuerung von 3,2% wurde eine Simulation auf Basis der Veranlagungsdaten 2023 durchgeführt. Dabei mussten insofern Zugeständnisse gemacht werden, als die massgebenden Lebenshaltungskosten bei Pauschalbesteuerten (§ 20 Abs. 4 Bst. c StG), der steuerfreie Höchstbetrag beim Feuerwehrsold (§ 32 Abs. 1 Bst. f StG) und bei Spielbankengewinnen (§ 32 Abs. 1 Bst. n und p StG) sowie die entsprechenden Einsatzkosten (§ 41 Abs. 1 Bst. o und o^{bis} StG) nicht separat ausgewiesen und deshalb nicht berücksichtigt werden konnten. Schliesslich wurden die Abzüge 2023 für Fahrtkosten für Motorräder und Autos um 3,2% erhöht, ohne die Kilometeransätze zu berücksichtigen, da aufgrund der Erfassung in der Steuererklärung keine Differenzierung zwischen Motorrädern und Autos möglich ist.

Weitere Rahmenbedingungen für die Simulation waren die Steuerfüsse 2025 auf Stufe Kanton (104%), auf Stufe Einwohnergemeinden (Durchschnitt: 117,4%) und auf Stufe Kirchgemeinden (Durchschnitt: 16,6%), wobei das errechnete Kirchensteueraufkommen um 59,1% gesenkt wurde, da nur 40,1% aller im Kanton steuerpflichtiger natürlicher Personen der römisch-katholischen, evangelisch-reformierten oder der christkatholischen Konfession angehören.

Die Simulation führt zu steuerlichen Mindereinnahmen in der Höhe von rund 16,1 Millionen Franken (Stufe Kanton) bzw. rund 18,1 Millionen Franken (Stufe Einwohnergemeinden) und rund 1 Million Franken (Stufe Kirchgemeinden). Dabei ist zu beachten, dass ein Teuerungsausgleich nicht die Erzielung von Mindereinnahmen zum Ziel hat. Vielmehr sollen progressionsbedingte Mehreinnahmen verhindert werden. Die eingetretene Teuerung und der Teuerungsausgleich sollten sich daher tendenziell ausgleichen, was aber mit einer Simulation nicht abgebildet werden kann.

5. **Inkrafttreten**

Die Änderungen treten am 1. Januar 2026 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

6. **Beschluss**

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Finanzdepartement (kein Papierversand)
Steueramt (5)
Parlamentsdienste
Fraktionspräsidien (6)
Staatskanzlei (Einleitung Einspruchsverfahren)
Amtsblatt
GS / BGS

Veto Nr. 543 Ablauf der Einspruchsfrist: 17. November 2025.

Verteiler Verordnung (Separatdruck)

Finanzdepartement (kein Papierversand)
Steueramt (5)
Kant. Finanzkontrolle
Kant. Steuergericht
Staatssteuerregisterführer (108)
Eidg. Steuerverwaltung, Abt. Grundlagen (6, Versand durch Steueramt)